

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 319. Sitzung am 18. Dezember 2013 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2014

Anpassung des Anhangs 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V an den Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2014

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V hat der Bewertungsausschuss mit Beschluss in seiner 319. Sitzung am 18. Dezember 2013 eine Vereinbarung zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) getroffen.

2. Regelungshintergründe

Die jährliche Aktualisierung der internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD-10-GM) und des Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) macht eine Anpassung des Anhangs 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) erforderlich. Dabei handelt es sich um die Aufnahme der neuen OPS-Kodes 2014 und die Streichung von beendeten OPS-Kodes im Vergleich zur Fassung 2013.

Die wichtigsten Änderungen umfassen die Überarbeitung und Ergänzung von Kodes für die Neurostimulation und Exzision einzelner Lymphknoten und Lymphgefäße sowie die Streichung der Kodes für die erweiterte Magenresektion.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2014 in Kraft.